

## **77 Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer**

### **Präambel**

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde am 23.01.2014 die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und unter anderem den rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen geschlossen. Mit dem gleichen Ziel hat sich das Bistum Speyer der Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII des Saarlandes angeschlossen.

Um eine einheitliche Umsetzung dieser beiden Vereinbarungen im Bereich des Bistums sicherzustellen, werden die Inhalte dieser Vereinbarungen mit dieser Verordnung für das Bistum Speyer nach Maßgabe der folgenden Regelungen diözesanes Recht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, einschließlich deren nicht-rechtsfähigen nachgeordneten Einrichtungen.

### **§ 2**

#### **Beschäftigungsverbot für einschlägig Vorbestrafte**

Personen, die wegen einer in § 72a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aufgezählten Straftat vorbestraft sind, dürfen nicht in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, weder haupt-, noch neben- oder ehrenamtlich.

### **§ 3**

#### **Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses**

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Erweiterten Führungszeugnisses voraus.
- (2) Erweiterte Führungszeugnisse sind
  - a) im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- b) im saarländischen Teil des Bistums von ehrenamtlich Tätigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach drei Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Ausnahmeweise kann eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ausgeübt werden, wenn
- a) aufgrund außerordentlicher Umstände, insbesondere zeitlicher Not, die Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses die Durchführung einer Maßnahme der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unmöglich machen würde und
  - b) durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden kann, sowie
  - c) keine anderweitig begründeten Bedenken gegen die einzusetzende ehrenamtlich tätige Person bestehen.

#### § 4

#### **Pflichten des Trägers kirchlicher Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen**

- (1) Die Zuständigkeit für das Einfordern des Erweiterten Führungszeugnisses liegt beim Träger der jeweiligen Maßnahme (Maßnahmeträger).
- (2) Hierzu hat er im Vorfeld einer Maßnahme zu überprüfen, ob von allen dabei ehrenamtlich tätigen Personen das Erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde und keine einschlägige Vorstrafe eingetragen ist.

#### § 5

#### **Verfahren**

- (1) Der Maßnahmeträger fordert die ehrenamtlich tätige Person zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses auf.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Person fordert das Erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen staatlichen Stelle an und sendet es unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Im Bischöflichen Ordinariat erfolgt eine Sichtung sämtlicher Erweiterten Führungszeugnisse.
- (4) Sofern sich keine einschlägige Eintragung findet, wird dies vermerkt und das Erweiterte Führungszeugnis mit einer entsprechenden Bestätigung zur Vorlage bei kirchlichen Rechtsträgern an die ehrenamtlich tätige Person zurückgesandt.
- (5) Sollte eine einschlägige Eintragung vorliegt, ist der jeweilige Maßnahmeträger unverzüglich darüber und das damit einhergehende Betätigungsverbot zu informieren.

**§ 6**  
**Datenschutz**

- (1) Die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt.
- (2) Die Verwendung der durch die Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse gewonnenen Daten zu anderen Zwecken als der Sicherstellung des Kinderschutzes nach dieser Verordnung ist unzulässig.
- (3) Die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat, die mit der Sichtung der Erweiterten Führungszeugnisse beauftragt sind, sind in besonderem Maße zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Speyer, den 31. Oktober 2014

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer